

07.02.95**Empfehlungen**
der AusschüsseR - FJ - Inzu **Punkt**der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen
Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft
(Beistandschaftsgesetz)

A.

Der **federführende Rechtsausschuß** (R) und
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 1600 c Abs. 3 - neu - BGB)
In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:
'01. Dem § 1600 c wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig."

Begründung:

Aus der Neuregelung der Beistandschaft in den §§ 1712 ff. BGB geht hervor, daß auch schon vor der Geburt eines Kindes für die Feststellung der Vaterschaft ein Beistand für das Kind beantragt werden kann. Nach der Begründung des Entwurfs (S. 33 der BR-Drucksache 890/93) sollen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen eine wirksame Vaterschaftsanerkennung schon vor der Geburt ermöglichen, und zwar ohne daß es der Bestellung eines Leibesfruchtpflegers nach § 1912 BGB bedürfe. Dies geschehe dadurch, daß in allen Fällen die nach § 1600 b Abs. 2 BGB erforderliche Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung entweder durch Erklärung der Mutter selbst oder durch einen Beistand möglich sei.

Ausgeliefert am**07. FEB. 1995**

(noch Ziffer 1)

Diese Auffassung trifft nicht zu, da das Kind noch nicht existiert und infolgedessen auch noch nicht vertreten werden kann. Um die Zustimmung des Kindes, vertreten durch seine Mutter, einen Beistand oder einen Leibesfruchtpfleger, schon vor der Geburt zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, in § 1600 c BGB entsprechend der Regelung in § 1600 b Abs. 2 BGB klarzustellen, daß die Zustimmung des Kindes, vertreten durch die Kindesmutter, einen Beistand oder einen Pfleger, schon vor der Geburt zulässig und möglich ist.

FJ 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1713 Abs. 1 Satz 3 - neu - BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist dem § 1713 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden."

Begründung:

In der Begründung des Entwurfs zu § 1713 BGB wird angeführt, daß bei einer bestellten Vormundschaft der Vormund und Pfleger so auszuwählen sind, daß sie das Kind selbst vertreten können. Das hätte zur Folge, daß einem/r nach § 1776 Berufenen die Vormundschaft nicht übertragen werden kann, wenn er/sie das Kind in Vaterschaftsfeststellungsklagen oder Unterhaltsklagen nicht selbst vertreten kann.

Die vorgeschlagene Änderung stellt einerseits klar, daß auch zukünftig ein nach § 1776 als Vormund Berufener oder eine Berufene nur aus den in § 1778 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BGB genannten Gründen ohne seine/ihre Zustimmung übergangen werden darf. Andererseits eröffnet sie Vormündern, die aufgrund letztwilliger Verfügung der Eltern bzw. eines Elternteils berufen wurden - und somit nicht aufgrund eigener Planung, sondern wegen eines Todesfalls plötzlich zur Elternschaft gelangt sind -, die Möglichkeit, bei der Feststellung der Vaterschaft und bei Unterhaltsklagen staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1715 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1715 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald

1. der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt,
2. die Vaterschaft festgestellt und die Regelung des Unterhalts erreicht ist und die Unterhaltspflicht über die Dauer eines Jahres regelmäßig erfüllt worden ist,

4. [FJ] * [3. der Antragsteller unbekannten Aufenthalts ist,]
4. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet hat. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend."

Begründung:

Die Beistandschaft sollte auch dann beendet werden, wenn die Vaterschaft festgestellt ist und titulierte Zahlungsansprüche erfüllt bzw. Unterhaltszahlungen ein Jahr seit ihrer Festlegung regelmäßig geleistet worden sind. Dieser Vorschlag folgt der Überlegung, daß der Zweck der Beistandschaft mit der Feststellung der Vaterschaft und der Regelung des Unterhalts erreicht ist und die regelmäßige Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen über die Dauer eines Jahres erwarten läßt, daß der Unterhaltspflichtige auch künftig leisten wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt Säumigkeit auftreten, kann der unsterstützte Elternteil die Beistandschaft durch einen neuen Antrag wieder aufleben lassen.

[Verzieht der Antragsteller unbekannten Aufenthaltes, entfällt die Notwendigkeit einer Fortführung der Beistandschaft.] Gleiches gilt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat.

* Bei Annahme von Ziffer 3 und Ablehnung von Ziffer 4 wird die Stellungnahme entsprechend angepaßt.

(noch Ziffer 3)

Der Empfehlung unter Ziffer 4 widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des FJ-Ausschusses sieht u.a. eine Beendigung der Beistandschaft vor, sobald

3. der Antragsteller unbekannten Aufenthaltes ist

Diesem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden:

In dem Fall, daß der Antragsteller unbekannten Aufenthaltes ist, darf die Beistandschaft nicht automatisch enden. Der Zeitpunkt der Beendigung wäre in diesen Fällen in der Regel nicht genau feststellbar, was insbesondere mit Ungewißheiten hinsichtlich der Wirksamkeit von Handlungen des Jugendamtes als gesetzlicher Vertreter des Kindes verbunden wäre. Auch wäre es oftmals nicht zweckmäßig, begonnene Gerichtsverfahren nicht fortzuführen, nur weil der Aufenthalt des Antragstellers (vielleicht nur vorübergehend) unbekannt und das Jugendamt deshalb nicht mehr vertretungsbefugt ist.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1716 Satz 2 BGB) und
Artikel 3 Nr. 9 (§ 57a SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1716 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; §§ 1791, 1791 c Abs. 3, § 1915 Abs. 1 sind nicht anzuwenden."

Als Folge ist

in Artikel 3 Nr. 9 § 57 a wie folgt zu fassen:

"§ 57 a

Mitteilungspflichten des Jugendamts

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen."

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Der Wirkungskreis des Jugendamts bei der neugeregelten Beistandschaft erfordert keine Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. Nachdem das Jugendamt aufgrund zutreffender Erwägungen nicht mehr zur Rechnungslegung verpflichtet ist, würde sich die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts im wesentlichen darauf beschränken, Beschwerden über das Verhalten von Jugendamtsmitarbeitern nachzugehen, etwa dem Vorwurf unzureichenden oder auch zu nachdrücklichen Einsatzes für die Belange des Antragstellers.

Derartige Beschwerden sollten aber vorrangig im Wege der allgemeinen behördlichen Aufsicht behandelt werden, zumal sie in der ganz überwiegenden Mehrzahl erfahrungsgemäß durch ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten zu bereinigen sein dürften. Die Vormundschaftsgerichte sollten nicht nur von einer wesensmäßig der Behördenleitung des Jugendamts obliegenden Funktion in konkreten Fällen entlastet werden. Allein die Möglichkeit, daß irgendwann einmal im Wege einer Beschwerde eines Beteiligten die gerichtliche Aufsicht praktisch bedeutsam werden könnte, würde dazu führen, daß vorsorglich die Beistandschaften bei den Vormundschaftsgerichten register- bzw. aktenmäßig erfaßt würden. Hiervon sollten die Vormundschaftsgerichte aber allgemein befreit werden.

Es ist auch nicht erforderlich, daß das Vormundschaftsgericht dem Jugendamt den Eintritt der Beistandschaft bescheinigt (vgl. § 1791 c BGB). Nachdem die Beistandschaft auf Antrag eines Elternteils eintritt, erscheint es ausreichend, wenn das Jugendamt selbst eine Bestätigung über den gestellten Antrag und die damit verbundenen Rechtsfolgen ausstellt. Auch hierin läge eine Entlastung der Vormundschaftsgerichte von einer sachlich nicht gebotenen Routinetätigkeit.

Entfällt die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über das Jugendamt als Beistand, bedarf es auch keiner Mitteilung des Eintritts oder der Beendigung einer Beistandschaft gemäß § 57a SGB VIII.

FJ 6. Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu - (§ 2 Abs. 3 Nr. 9 und 11 SGB VIII)

In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. die Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),"

(noch Ziffer 6)

b) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und
Gegenvormundschaft des Jugendamtes (§§ 55 bis 58)"

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels (§§ 53 bis 58).

FJ 7. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 52a Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 3 Nr. 3 ist § 52a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es insbesondere auf die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, hinzuweisen und der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten; das Gespräch soll in geeigneten Fällen, sofern die Mutter das wünscht, in ihrer persönlichen Umgebung stattfinden."

Begründung:

Die sehr detaillierte inhaltliche Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder nach § 52a Abs. 1 SGB VIII-Entwurf sollte auf eine allgemeine Hinweispflicht, insbesondere über die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung für das Kind und die Möglichkeit einer freiwilligen Beistandschaft, reduziert werden. Kein anderes Beratungsangebot des KJHG wird in einer solch ausdifferenzierten Art und Weise beschrieben. Vielmehr sind die Mitarbeiter von Jugendämtern erfahren genug, einer gesetzlichen Aufklärungspflicht in ausreichendem Umfang und entsprechend den gesetzgeberischen Intentionen nachzukommen.

(noch Ziffer 7)

Des weiteren erscheint ein Gesprächsangebot des Jugendamts in der Umgebung der Mutter (Hausbesuch) als Regelfall angesichts des damit verbundenen hohen Zeit- und Reisekostenaufwands überzogen.

Im übrigen erscheint ein Gespräch in den Räumen des Jugendamts gegenüber einer schriftlichen Beratung dem Beratungsanliegen angemessener.

R 8. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 57 SGB VIII) und
Artikel 4 § 6 - neu - (§ 21 b - neu - PStG)

a) Artikel 3 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. § 57 wird aufgehoben."

b) In Artikel 4 ist nach § 5 folgender § 6 anzufügen:

'§ 6

Änderung des Personenstandsgesetzes

Nach § 21 a des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 21 b eingefügt:

"§ 21 b

Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist."

Begründung:

Der Entwurf schlägt vor, die in § 57 SGB VIII enthaltene Mitteilungspflicht des Standesbeamten neu zu fassen. Diese neugefaßte Mitteilungspflicht des Standesbeamten sollte aber, da sie sich an den Standesbeamten und nicht an das Jugendamt richtet, in das Personenstandsgesetz eingestellt und im Achten Buch Sozialgesetzbuch gestrichen werden.

FJ 9. Zu Artikel 3 Nr. 10a - neu - (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. In § 59 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe "Artikel 10 Abs. 6" durch die Angabe "Artikel 10 Abs. 4" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung von Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054).

FJ 10. Zu Artikel 3 Nr. 10b - neu - (Überschrift zu § 68, § 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 SGB VIII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10b einzufügen:

'10b. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort "Amtspflegschaft" das Wort "Beistandschaft," eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter "als Beistand oder" gestrichen.'

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels (§§ 53 bis 58).

FJ 11. Zu Artikel 3 Nr. 10c - neu - (§ 76 Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10c einzufügen:

'10c. In § 76 Abs. 1 wird die Angabe "52" durch die Angabe "52a" ersetzt.'

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des § 52a in den Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels. Die Aufgaben der Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder können nach den bisherigen Erfahrungen auch sachkundig von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden, so daß die Möglichkeit der Delegation nach § 76 Abs. 1 SGB VIII vorgesehen werden soll.

FJ 12. Zu Artikel 4 § 4 Nr. 1 (Artikel ... [222] Abs. 1 Satz 4 - neu -EGBGB)

In Artikel 4 § 4 Nr. 1 ist dem Artikel ... [222] Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 BGB."

Begründung:

Die in der Übergangsregelung des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Frist von sechs Monaten für die Fortgeltung der gesetzlichen Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder ist angesichts der erfahrungsgemäß langwierigen Dauer von Erbschaftsprozessen zu kurz. Eine vorzeitige Beendigung der durch das Jugendamt eingeleiteten gerichtlichen Verfahren erscheint - auch aus Gründen des Kindeswohls - nicht sinnvoll. Es sollte daher im Rahmen der Übergangsregelung die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren ermöglicht werden.

FJ 13. Zu Artikel 4a - neu - (Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

"Artikel 4a

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen."

Begründung:

Nach mehrfacher Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch erscheint eine Bekanntmachung in der neuen Fassung geboten.

FJ 14. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft, ist allerdings der Auffassung, daß der geeignetere Ort für die Regelung dieser Materie das KJHG und damit das SGB VIII wäre.

Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Neuregelung wird der Bundesrat trotzdem der vorliegenden Konzeption zustimmen. Er fordert aber die Bundesregierung auf, im Rahmen der Gesamtreform des Kindschaftsrechts die Beistandschaft in das Kinder- und Jugendhilferecht zu überführen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will mit Recht Sorge tragen, daß nach dem Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft ein mindestens gleichwertiges Beratungs- und Unterstützungsangebot für alleinerziehende Mütter und Väter

(noch Ziffer 14)

bereitsteht. Jedoch ist es verfehlt, daß das Jugendamt "als Beistand" tätig werden soll und dabei dem Recht der Pflegschaft und damit vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht unterstellt werden soll. Rechtsgrundlage für das Handeln des Jugendamts ist grundsätzlich das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Eine Ausnahme davon ist nur dort gerechtfertigt, wo das Jugendamt, als Amtsvormund oder Pfleger, an die Stelle der Eltern tritt. Deshalb ist die Beratungs- und Unterstützungsleistung des Jugendamts hier dem Recht des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu unterstellen. Dort steht § 18, der lediglich sachgerecht zu erweitern ist, als Sitz der Regelung schon bereit. Die Einordnung in die Leistungssystematik des KJHG stellt auch klar, daß die Beratung und Unterstützung gleichermaßen von freien wie von öffentlichen Trägern geleistet werden kann (§ 3 Abs. 2 SGB VIII).

B.

15. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.